

Deutsch gesetzlich 94

Verordnung über den Lade- und Löschttag sowie die Lade- und Löschzeiten in der Binnenschifffahrt

Vom 26. Januar 1994

Auf Grund des § 29 Abs. 4, § 30 Abs. 2, § 48 Abs. 4 und des § 49 Abs. 1 Satz 2 des Binnenschifffahrtsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4103-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 29 Abs. 4, § 30 Abs. 2 und § 48 Abs. 4 zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. August 1993 (BGBl. I S. 1489) und § 49 Abs. 1 Satz 2 durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. April 1986 (BGBl. I S. 551) geändert worden sind, verordnet - auf Grund des § 29 Abs. 4 und des § 48 Abs. 4 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und im Benehmen mit den beteiligten Ländern - das Bundesministerium für Verkehr:

Abschnitt 1

Trockenschifffahrt

§ 1

Lade- und Löschttag

- (1) Der Lade- und Löschttag beginnt um 6.00 Uhr und endet um 20.00 Uhr. Wird - auch nur zeitweise - zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr geladen oder gelöscht, so wird hierfür ein voller Lade- oder Löschttag angerechnet. Die Zeit von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr wird auch dann als ein voller Lade- oder Löschttag angerechnet, wenn zwar nicht geladen oder gelöscht wird, aber der Absender oder der Empfänger eine Anweisung zur Lade- oder Löschbereitschaft erteilt hat und das Schiff in dieser Zeit lade- oder löschbereit ist.
- (2) Beträgt die Lade- oder Löschzeit mehr als einen Tag und wird vereinbart, daß über 20.00 Uhr hinaus geladen oder gelöscht wird, ohne daß dadurch ein neuer Lade- oder Löschttag beginnt, so verkürzt sich die zur Verfügung stehende Lade- oder Löschzeit um die insgesamt zusätzlich gewährten Stunden.

§ 2

Lade- und Löschzeiten

- (1) Abweichend von § 29 Abs. 2 und § 48 Abs. 2 des Binnenschifffahrtsgesetzes beträgt die Lade- oder Löschzeit bei Ladungen
 - bis 300 Tonnen einen Tag,
 - bis 750 Tonnen zwei Tage,
 - bis 1 500 Tonnen drei Tage,
 - bis 2 600 Tonnen vier Tage,
 - über 2 600 Tonnen fünf Tage.

Schub- und Koppelverbände zählen als eine Schiffseinheit. Die Lade- oder Löschzeit richtet sich nach der Summe der Ladetonnen der einzelnen Schiffe des Verbandes.

- (2) Wird an dem Tag, an dem der Frachtführer seine Lade- oder Löschbereitschaft anzeigt, geladen oder gelöscht, wird die Lade- oder Löschzeit mit dem Beginn des Ladens oder Löschens in Lauf gesetzt. Bei mehreren aufeinanderfolgenden Lade- oder Löschtagen endet die Lade- oder Löschzeit am letzten Lade- oder Löschtage zu derselben Uhrzeit, zu der am ersten Tag mit dem Laden oder Löschen begonnen wurde.
- (3) Werden bei der Verfrachtung eines Schiffes im ganzen Teilladungen im Auftrage eines oder mehrerer Absender an einen oder mehrere Empfänger befördert, beträgt die Lade- oder Löschzeit für jede Teilladung die Zeit, die dem Anteil der jeweiligen Teilladung an der gesamten Ladung entspricht, mindestens jedoch eine Stunde. Bruchteile bis zu einer viertel Stunde sind auf eine halbe Stunde nach unten, von mehr als einer viertel Stunde auf eine halbe Stunde nach oben zu runden. Bei der Berechnung der einzelnen Lade- oder Löschzeiten bleiben die Zeiten außer Ansatz, die für die Fahrt zwischen Lade- oder Löschplätzen des gleichen Hafens oder verschiedener Häfen und Orte benötigt werden.

§ 3

Berechnung des Liegegeldes

- (1) Wird das Be- oder Entladen eines Schiffes innerhalb der Lade- oder Löschzeit nicht vollendet und wird das Liegegeld nach Tagen berechnet, gebührt dem Frachtführer für jede zwischen 6.00 Uhr und 20.00 Uhr angefangene Stunde, um welche die Lade- oder Löschzeit überschritten wird, ein Zehntel des Liegegeldes, jedoch insgesamt nicht mehr als ein volles Liegegeld für diesen Tag.
- (2) Wird nach Überschreitung der Lade- oder Löschzeit in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr geladen oder gelöscht, ist ein volles Liegegeld zu gewähren. Beschränkt sich das Laden oder Löschen auf einen Zeitraum zwischen 20.00 Uhr und 24.00 Uhr, ist ein halbes Liegegeld zu gewähren. Wird das Laden oder Löschen zwischen 20.00 Uhr und 24.00 Uhr endgültig beendet, ist für jede angefangene Stunde lediglich ein Zehntel Liegegeld zu gewähren.

Abschnitt 2

Tankschiffahrt

§ 4

Lade- und Löschtage

Der Lade- und Löschtage beträgt 24 Stunden. Der erste Lade- oder Löschtage beginnt, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, nicht in der Zeit zwischen 16.00 Uhr und 7.00 Uhr.

§ 5

Lade- und Löschzeiten

- (1) Abweichend von § 29 Abs. 2 und § 48 Abs. 2 des Binnenschiffahrtsgesetzes beträgt die Lade- und Löschzeit insgesamt bei Ladungen
- bis 1 100 Tonnen 24 Stunden,
 - bis 1 500 Tonnen 26 Stunden,
 - bis 2 000 Tonnen 30 Stunden;

je weitere angefangene 500 Tonnen erhöht sich die Lade- und Löschzeit um vier Stunden.

- (2) Die für das Laden oder Löschen benötigte Zeit ist getrennt festzustellen; angefangene Stunden, die sich bei der Summe der Lade- und der Summe der Löschzeiten ergeben, sind auf volle Stunden aufzurunden.
- (3) Beträgt die Mindestpumpenkapazität eines Tankschiffes weniger als 200 Kubikmeter pro Stunde, erhöht sich die Lade- und Löschzeit nach Absatz 1 um die effektive Stundenleistung während des Lade- und Löschvorgangs.
- (4) Schub- und Koppelverbände zählen als eine Schiffseinheit. Die Lade- und Löschzeit richtet sich nach der Summe der Ladetonnen der einzelnen Schiffe des Verbandes.
- (5) Die erforderliche Aufheizzeit wird auf die Lade- und Löschzeit angerechnet.
- (6) Auf die Lade- oder Löschzeit sind nicht anzurechnen:
 1. die Zeit zwischen Samstag 13.00 Uhr und Montag 7.00 Uhr, sofern bis Samstag 13.00 Uhr die Lade- und Löschzeit noch nicht abgelaufen ist,
 2. gesetzliche Feiertage, soweit sie für das gesamte Bundesgebiet gelten, sowie die Zeit bis zu dem folgenden Werktag 7.00 Uhr,
 3. die Zeit zwischen 13.00 Uhr und 24.00 Uhr am 24. und 31. Dezember, soweit diese Tage auf einen Werktag fallen.

§ 6

Berechnung des Liegegeldes

Wird das Be- und Entladen eines Schiffes innerhalb der Lade- und Löschzeit nicht vollendet und wird das Liegegeld nach Tagen bemessen, gebührt dem Frachtführer je angefangene Stunde ein Vierundzwanzigstel des Liegegeldes für diesen Tag.

§ 7

Anwendungsbereich

Die §§ 4 bis 6 finden auf die Beförderung gasförmiger Güter in Tankschiffen keine Anwendung.

Abschnitt 3

Inkrafttreten

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 26. Januar 1994

Der Bundesminister für Verkehr
Matthias Wissmann